jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/9/14 86/13/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1988

**Index**

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

**Norm**

EStG 1972 §34;

**Rechtssatz**

Die Außergewöhnlichkeit von Unterhaltungsleistungen an uneheliche Kinder ist nur soweit zu bejahen, als sie die üblichen Kosten des Unterhaltes, gemessen am Maßstab gleicher Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes übersteigen. Dies kann bei Krankheitskosten, Kosten für ein auswärtiges Studium usw der Fall sein. Die Zwangsläufigkeit von Unterhaltsleistungen an uneheliche Kinder ist insoweit zu bejahen, als sie im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht getragen werden. Bei sehr günstigen finanziellen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten ist der prozentuell vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zu ermittelnde Unterhaltsanspruch nach oben zu begrenzen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130005.X02

**Im RIS seit**

14.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at